

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 10. Mai 1987
(ersetzt das Informationsblatt vom 10.2.1981)

Preisbekanntgabe im **Garagengewerbe**

Für das Garagengewerbe gilt namentlich Folgendes.

1. Umfang der Preisbekanntgabe für Dienstleistungen (Art. 10 PBV)

Insbesondere für die nachstehend genannten Dienstleistungen sind die Preise bekanntzugeben.

1.1 Wartungsdienste

- Wartungsdienste gemäss Wartungsplan des Herstellers/Importeurs ohne Abgaswartung
- Wartungsdienste gemäss Wartungsplan des Herstellers/Importeurs mit Abgaswartung
- Abgaswartung gemäss Weisungen des Herstellers/Importeurs

Die Preisbekanntgabe-Pflicht der Garage beschränkt sich auf die Wartungsdienste für die von ihr vertretenen Marken.

Wird vom Kunden die Preisbekanntgabe für die oben erwähnten Wartungsdienste eines Fahrzeuges einer Fremdmärke gewünscht, so kann eine solche – falls nicht anders möglich – durch Kostenvoranschlag erfolgen.

1.2 Allgemeine Serviceleistungen

- Wagenpflege
- Ölwechsel
- Räder + Reifen
- Batterieservice + Beleuchtung
- Winterdienst
- Abschlepp- und Pannendienst

1.3 Vermietung von Automobilen

- Die Preisbekanntgabe kann durch Anschlag oder Auflegen von Miet-Tarifen an Orten, welche dem Kunden leicht zugänglich sind, erfolgen.

2. Art und Weise der Preisbekanntgabe (Art. 10 und 11 PBV)

2.1 Allgemeines

Die Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 dieses Informationsblattes dürfen unterteilt und ergänzt werden.

Aus der Preisbekanntgabe soll genau hervorgehen, um welche Leistungen es sich handelt. Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben. Beispielsweise ist es nicht erlaubt, Minimalpreise anzugeben oder unbestimmte Angaben zu machen (z.B. „ab Fr. 12.--“ oder „Fr. 25.-- bis Fr. 50.--“).

2.2 Wartungsdienste

Bei den Wartungsdiensten sind die Art des Wartungsdienstes bzw. der Abgaskontrolle sowie

- der Zeitaufwand, der betriebliche Verrechnungslohn, die Detailpreise für sämtliche Zuschläge oder
- die Detailpreise für die einzelnen Leistungen und sämtlicher Zuschläge anzugeben.

2.3 Allgemeine Serviceleistungen

Bei der Wagenpflege ist anzugeben, ob sich der Preis auf eine komplette Reinigung (Reinigung der Karosserie, des Innern und des Motors) oder auf das Waschen in einer Waschstrasse bezieht. Eine Unterteilung der Preise nach der Grösse des Autos ist gestattet. Die Preise für die übrigen allgemeinen Serviceleistungen sind in ähnlicher Weise zu unterteilen.

2.4 Reparaturen

Die Angabe der Kosten für Reparaturen ist freiwillig. Wird für die Erstellung von Reparaturkosten-Voranschlägen der Zeitaufwand oder ein Fixpreis in Rechnung gestellt, so ist dem Kunden auf Wunsch der massgebende Verrechnungslohn-Ansatz bzw. der Fixpreis bekanntzugeben.

2.5 Betrieblicher Verrechnungslohn

Die Bekanntgabe des betrieblichen Verrechnungslohns ist freiwillig, soweit eine solche nicht im Rahmen der Preisbekanntgabe gemäss Ziffern 1.1 bzw. 2.2 erfolgt.

2.6 Zuschläge

Für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind die in Betracht fallenden Zuschläge anzugeben.

3. Durchführung der Preisbekanntgabe

3.1 Für Dienstleistungen (Art. 10 und 11 PBV)

Die Bekanntgabe der Preise soll nach Massgabe der jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten so erfolgen, dass diese für den Kunden leicht zugänglich sowie gut lesbar oder einsehbar sind (z.B. Anschlag oder Auflegen von Preislisten u.ä.). Die Preisbekanntgabe soll dem Kunden ermöglichen, sich ohne weiteres über die Preise ins Bild zu setzen.

3.2 Für Waren (Art. 7 bis 9 PBV)

Werden dem Kunden Waren in Schaufenstern, Schaukasten und Verkaufslökalen in Garagen zum Kauf angeboten, so sind die Preise für solche Produkte leicht sichtbar und gut lesbar an der Ware selbst oder unmittelbar daneben anzubringen (Aufschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild oder andere gleichwertige Orientierungshilfen).

Es ist überdies möglich, die Preise gut sichtbar entweder an einem Regal, mittels Anschlag von Preislisten oder Auflage von Katalogen usw. bekanntzugeben, wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig und praktikabel ist (Art. 7 und 8 PBV).

4. Werbung für Waren und Dienstleistungen (Art. 13 bis 15 PBV)

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Werden jedoch Preise aufgeführt, gelten die Vorschriften über die Preisbekanntgabe in der Werbung. Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben und die Waren und Dienstleistungen genau zu umschreiben. Mindestens sind für neue Personenwagen anzugeben: Marke, Typ (Kategorie/Ausführung), Anzahl PS/kW, Kubikinhalt, Anzahl Türen usw..

5. Preisbekanntgabe in der Werbung für Personenwagenreifen

Wir verweisen auf das entsprechende Informationsblatt vom 10. Februar 1981, das für die Bekanntgabe von Richtpreisen, Vergleichspreisen („Mondpreisen“) allgemein gültigen Charakter hat.